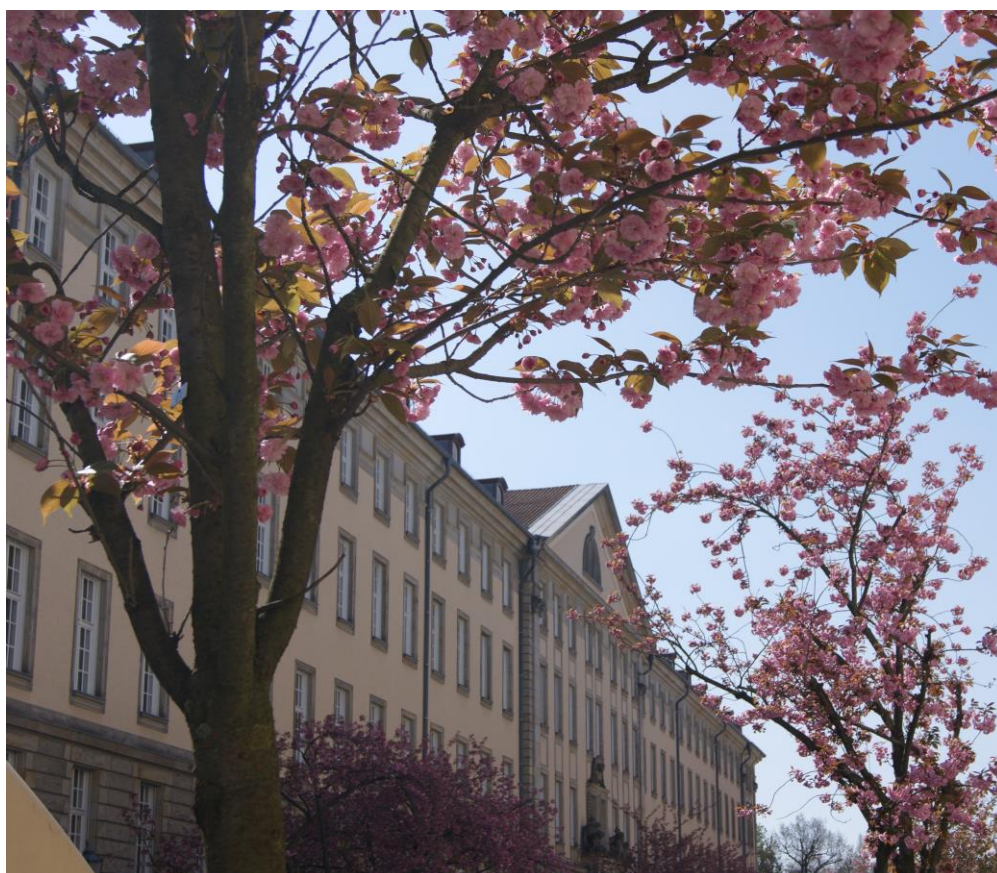


KAMMERGERICHT

Jahresbericht 2015



Der Präsident des Kammergerichts | Elßholzstraße 30-33 | 10781 Berlin

Inhaltsverzeichnis

I. Vorwort.....	3
II. Rechtsprechung.....	6
1. Zuständigkeiten.....	6
2. Interessante Entscheidungen.....	7
III. Kammergerichtsleben	20
1. Personalien	20
2. Verein Forum Recht und Kultur	24
3. Internationale Gäste	26
4. Sonstige Veranstaltungen	26
IV. Das Kammergericht in Zahlen.....	30
1. Personal des Kammergerichts.....	30
2. Verfahren	31
3. Neu eingestellte Proberichterinnen und Proberichter	32
4. Haushalt.....	32
V. Ausbildung.....	35
VI. Impressum.....	37

I. Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

das Kammergericht hat ein bewegtes Jahr 2015 erlebt. Zum 31. August 2015 trat die Präsidentin des Kammergerichts Monika Nöhre in den Ruhestand, die seit ihrem Amtsantritt 2002 mit ihrer herausragenden fachlichen Kompetenz und ihrem großen Engagement das Ansehen des Kammergerichts deutschlandweit und international weiter gesteigert hatte.

In den nachfolgenden Monaten brach eine schwierige Zeit für das Kammergericht an, denn nicht nur die Präsidentenstelle war vakant. Schon seit Mai 2015 hatte die Vizepräsidentin des Kammergerichts Heike Forkel ihren Dienst aufgrund einer schweren Erkrankung nicht mehr ausüben können. Nachdem es im Oktober schien, dass sie auf dem Weg der Besserung sei, erfuhren die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kammergerichts mit großer Bestürzung und Betroffenheit, dass ihre Vizepräsidentin am 4. November 2015 verstorben war.

Soweit das Kammergericht seit dem Frühherbst des Jahres 2015 ohne Präsidentin und Vizepräsidentin auskommen musste, konnte dank des unermüdlichen Einsatzes des Vorsitzenden Richters am Kammergericht Haferanke, der zwischenzeitlich mit der Gerichtsleitung betraut gewesen war, die vielfältige Verwaltungstätigkeit des Kammergerichts unbeeinträchtigt fortgesetzt werden.

Am 4. Dezember 2015 habe ich nach der Wahl durch das Abgeordnetenhaus von Berlin mein Amt als neuer Präsident des Kammergerichts angetreten und würde mich freuen, wenn Sie das meiner Vorgängerin Monika Nöhre entgegengebrachte Vertrauen auch mir entgegenbringen. Ich habe mir zum Ziel gesetzt, für das Kammergericht den Fokus auf die Kommunikation zu setzen und den Austausch auf den verschiedensten Ebenen und in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Bereichen zu fördern.



Präsident des Kammergerichts Dr. Bernd Pickel

Zugleich ist es mir ein besonderes Anliegen, die fortschreitende Digitalisierung auf den Weg zu bringen und die großen Projekte des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte mit all den Umstellungsmaßnahmen, die dafür erforderlich sind, erfolgreich zu realisieren.

Doch jetzt möchte ich Ihre Aufmerksamkeit auf den Jahresbericht 2015 lenken, in dessen Mittelpunkt wie jedes Jahr die Rechtsprechung des Kammergerichts steht. Anhand von ausgewählten Entscheidungen wird über das Wirken des höchsten Berliner Gerichts der ordentlichen Gerichtsbarkeit informiert. Dabei sollen nicht noch einmal diejenigen Entscheidungen, die Gegenstand der öffentlichen Presse und der Pressemitteilungen des Kammergerichts waren, wiedergegeben werden, wie z.B. Urteile des 1. Strafsenats in Terroristenprozessen, Entscheidungen in dem Rechtsstreit um Urheberrechte an dem Musical „Hinter dem Horizont“ von Udo Lindenberg, über das Geschäftsmodell „Uber black“ des Taxi-Konkurrenten Uber B.V. oder in dem Rechtsstreit der GASAG gegen einen Mitbewerber, den Eigenbetrieb „Berlin Energie“, in dem es um

rechtliche Probleme im Zusammenhang mit der Ausschreibung des Berliner Gasnetzes geht.

Mit dem Jahresbericht möchte ich vielmehr zeigen, in welchen verschiedensten Bereichen des Lebens eine Entscheidung des Kammergerichts erforderlich war, ob es nun um (Berlin-typische?) Unfallkonstellationen im Straßenverkehr ging, um verschwundenes Millionenvermögen aus der DDR-Vergangenheit, um das Spannungsfeld zwischen der Auslieferung eines Verdächtigen nach Ungarn und dem Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Bestrafung oder um ein (möglicherweise) neues „Geschäftsmodell“ zur Aufbesserung der Umsätze eines Rechtsanwaltes.

Und natürlich möchte Ihnen der Jahresbericht auch das Arbeiten und Leben im Kammergericht in allen seinen übrigen Facetten näherbringen und über alle wesentlichen Zahlen und Daten informieren.

Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre!

Ihr Dr. Bernd Pickel
Präsident des Kammergerichts



Südfassade des Kammergerichts

II. Rechtsprechung

1. Zuständigkeiten

Für etliche Verfahrensbeteiligte bedeutet der Prozess vor dem Kammergericht die zweite oder dritte Chance in ihrer Gerichtssache. In vielfältiger Weise führt der Rechtsweg von den Berliner Amtsgerichten bzw. dem Landgericht Berlin in das Gericht am Kleistpark.

Hier überprüfen Zivil- und Strafsenate die Entscheidungen erstinstanzlicher Gerichte. Zuweilen ist das Kammergericht selbst in erster Instanz zuständig: in Zivilsachen in Musterverfahren zum Kapitalanlegerschutz oder im Freigabeverfahren, das ein Eilverfahren im Zusammenhang mit aktienrechtlichen Klagen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse ist, und in Strafsachen z.B. in Spionage- oder Terrorismusprozessen, d.h. in Staatsschutzsachen.

Das breite Spektrum juristischer Themen, über die im Kammergericht verhandelt und entschieden wird, wird im Geschäftsverteilungsplan sichtbar, der im Internet veröffentlicht ist. Er regelt die Zuständigkeit der Senate, denen zum Teil Sondergebiete zugewiesen sind wie z.B. Miet-, Verkehrs-, Bau-, Presse-, Handels- oder Familienrecht, aber auch Kartell- und Vergabesachen und Marken- und Patentrechtssachen. Zugleich gibt es besondere Senate, die mit Beisitzern aus den jeweiligen Fachgebieten besetzt sind, so die Senate für Notarsachen bzw. für Wirtschaftsprüfer- und Steuerberatersachen.

2. Interessante Entscheidungen aus dem Jahr 2014

Das Kammergericht hat in einer Vielzahl von Streitfällen, die die unterschiedlichsten Rechtsgebiete betrafen, Urteile und Beschlüsse verfasst. Über die für das öffentliche Interesse besonders bedeutsamen Entscheidungen wurde bereits in den Pressemitteilungen informiert, die unter <https://www.berlin.de/gerichte/presse/pressemitteilungen-der-ordentlichen-gerichtsbarkeit/2015> abrufbar sind. Doch neben diesen Entscheidungen hatte das Kammergericht über unterschiedlichste Fälle des täglichen Lebens zu befinden. Viele dieser Entscheidungen werden in juristischen Datenbanken und in Fachzeitschriften veröffentlicht. So weist die Datenbank „juris“ für das vergangene Jahr 290 veröffentlichte Entscheidungen des Kammergerichts in Zivil- und Strafrechtsfällen aus (Stand: Januar 2016). In der Da-



Bronzeskulptur „Rossebändiger“ vor dem Haupteingang

tenbank Berlin-Brandenburg, die kostenfrei zugänglich ist, lassen sich für das Jahr 2015 insgesamt 247 Entscheidungen des Kammergerichts

aus dem Bereich des Zivil- und Strafrecht unter (<http://www.gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de/jportal/portal/page/sammlung.psml/bs/10/>) abrufen.

Nachfolgend eine Zusammenstellung von interessanten Entscheidungen¹ der Senate des Kammergerichts aus dem Jahr 2015:

- **Radfahrer und Nutzer des öffentlichen Nahverkehrs im Konflikt der gegenseitigen Rücksichtnahme: 29. Zivilsenat, Beschluss vom 15. Januar 2015, Az. 29 U 18/14**

Über einen Verkehrsunfall, der in einer Großstadt wie Berlin leider immer wieder passiert, hatte der 29. Zivilsenat zu entscheiden. Eine Radfahrerin hatte morgens mit ihrem Fahrrad einen speziell für Fahrradfahrer gekennzeichneten Fahrradweg befahren, der sich auf dem Bürgersteig befand und an einer Bushaltestelle vorbei führte. Als ein Fahrgast in jenem Moment aus dem haltenden Bus aussteigen wollte, kam es zur Kollision mit der Rad fahrenden Klägerin, so dass diese stürzte und sich erheblich verletzte. Sie forderte daraufhin mit ihrer Klage Schmerzensgeld und Schadensersatz von dem Beklagten, dem ausgestiegenen Passanten. Die Klage hatte in der Berufung nur in geringem Umfang Erfolg. Zwar hafte der Beklagte für die Verletzungen der Klägerin. Denn er habe den Radweg betreten, ohne auf den Verkehr zu achten. Allerdings sei der Klägerin ein erhebliches Mitverschulden von 80 % vorzuwerfen. Sie habe eine der sog. Kardinalpflichten der Straßenverkehrsordnung verletzt, da sie die Haltestelle nur hätte passieren dürfen, wenn eine Gefährdung von Fahrgästen "ausgeschlossen" gewesen wäre. Fahrgäste, die in einem nur für Fußgänger reservierten Bereich aussteigen, dann aber den Radweg zum Verlassen des Haltestellenbereichs betreten müssen, seien erheblich gefährdet, insbesondere wenn viele Fahrgäste aussteigen und über den schmalen Fußgängerbereich auf den anschließenden Radweg drängen. Dies rechtfertige

¹ Nicht alle Entscheidungen sind rechtskräftig
Seite | 8

es, von einem Radfahrer dieselben Sorgfaltspflichten zu verlangen, wie es die Straßenverkehrsordnung für ein Passieren von Bussen bzw. Straßenbahnen auf der rechten Seite für den Fall, dass Fahrgäste auf der Straße aussteigen, erfordere.

▪ **Verkehrswidrige Nutzung einer Busspur durch einen PKW - Folgen in ganz anderer Hinsicht : 29. Zivilsenat, Urteil vom 8. Juni 2015, Az. 29 U 1/15**

Auch dies ist in Berlin häufiger zu erleben: Auf einer Straße staut sich der Verkehr und ein PKW-Fahrer nutzt verbotenerweise die in gleicher Richtung befindliche Busspur, um schneller voranzukommen. In dem dem Kammergericht vorliegenden Fall kam es dabei zu einem Unfall, da der Fahrer eines entgegenkommenden Fahrzeugs aus seiner Richtung gesehen links abbiegen wollte und dabei den auf der Busspur befindlichen PKW übersah. Der Kläger als derjenige, der die Busspur genutzt



Sitzungssaal 449 mit Rundbildern von Ch. B. Rode

hatte, sah sich im Recht und machte seinen Schaden an dem Fahrzeug geltend. Die Haftpflichtversicherung des Beklagten, der mit seinem Fahrzeug abbiegen wollte, übernahm jedoch nur zwei Drittel

des Schadens. Die Klage des Klägers auf Ersatz des letzten Drittels hatte im Wesentlichen keinen Erfolg. Das Kammergericht bestätigte zwar, dass der Beklagte seine Sorgfaltspflichten bei dem Abbiegevorgang nicht ausreichend beachtet habe. Es hielt jedoch ein Mitverschulden des geschädigten Klägers in Höhe von einem Drittel für gerecht-

fertigt. Die Haftungsverteilung sei auf der Grundlage der Gefährdungshaftung zu bewerten. Insoweit komme es nicht darauf an, dass die Busspur den störungsfreien Linienverkehr gewährleisten solle. Vielmehr sei maßgeblich, dass der Kläger durch seinen eigenen Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnung die Gefahr einer Kollision erhöht habe.

▪ **Der feine Unterschied zwischen der Nutzungsmöglichkeit eines Grundstücks und der tatsächlichen Nutzung eines Grundstücks: 9. Zivilsenat, Urteil vom 10. Juli 2015, Az. 9 U 1/13 Baul**

Immer wieder kommt es im Rahmen städtebaulicher Entwicklung dazu, dass ursprünglich bebaubar gewesene Flächen aufgrund von neuen Bebauungsplänen nur noch eingeschränkt, z.B. als öffentliche oder private Grünfläche zur Errichtung eines Kinderspielplatzes, genutzt werden können. Sofern dieses Grundstück danach (im Wege der Enteignung) auf die öffentliche Hand übergeht, stellt sich die Frage, welcher

Wert für die zu leistende Entschädigung nach dem Bundesbaugesetz zu Grunde zu legen ist. Das Kammergericht hatte in einer solchen Baulandsache über die Be-



Saal 449: Rundbild v. Rode und Originalputten der Kleistpark-Kolonnaden

berufung zu entscheiden. Das Grundstück war ursprünglich mit gewerblich genutzten Gebäuden bebaut gewesen, die in der Folgezeit abgeris-

sen wurden, da die Gebäude verfallen waren und keinen Wert mehr hatten. Nachfolgend wurde das Grundstück nicht mehr neu bebaut, bis der die Bebaubarkeit einschränkende neue Bebauungsplan aufgestellt wurde.

Das Kammergericht vertrat die Auffassung, dass die ursprünglich planungsrechtlich zulässig gewesene Nutzung eines Grundstücks als Bauland nicht bei der Bemessung der Entschädigung zu berücksichtigen sei, sofern bereits ein Zeitraum von sieben Jahren vor der Planungsänderung verstrichen gewesen sei. Indem allein die fiktive, aber nicht mehr verwirklichte Nutzungsmöglichkeit entfallen sei, werde nicht eine als Eigentum geschützte Rechtsposition entzogen. Dies gelte zumindest dann, wenn die zulässige Nutzung aus sorgfältig abgewogenen Gründen geändert worden sei. Eine Gleichsetzung mit dem Fall, dass das Grundstück tatsächlich noch bebaut gewesen und damit in die ausgeübte Nutzung eingegriffen worden wäre, sei nicht geboten.

▪ **Selbsthilfe des Vermieters sollte gut überlegt sein:
8. Zivilsenat, Beschluss vom 13. Juli 2015, 8 U 15/15**

Einem Vermieter steht ein Pfandrecht an den von seinem Mieter eingebrachten pfändbaren Sachen zu, um Forderungen aus dem Mietverhältnis, z.B. offene Mieten, zu sichern. Wenn der Mieter diese Sachen entfernt oder auszieht, darf der Vermieter die Entfernung grundsätzlich verhindern bzw. bei Auszug die Sachen an sich



Stuck im Treppenhaus der Eingangshalle

nehmen. Dennoch ist Vorsicht bei der Ausübung dieses Selbsthilferechts geboten, da maßgeblich ist, ob die Gegenstände dem Pfandrecht unterliegen oder zum Schutz des Mieters unpfändbar sind.

Nach einer Entscheidung des 8. Zivilsenats des Kammergerichts hatte der Vermieter seine Befugnisse überschritten. Er hatte die Einfahrt zu dem Grundstück, auf dem die Kfz-Werkstatt seines Mieters lag, zugeparkt, um zu verhindern, dass wertvolles Zubehör der Werkstatt weggebracht werde. Dagegen wehrte sich der Mieter in einem Eilverfahren und behielt auch in der Berufungsinstanz Recht. Nach Auffassung des Kammergerichts stellte das Zuparken der Grundstückseinfahrt, auch

wenn sich die abgestellten Fahrzeuge auf öffentlichem Straßenland befinden, eine Störung des Besitzes an den Mieträumen dar. Das Handeln des Vermieters sei nicht durch sein Selbsthilferecht gerechtfertigt, weil er durch die



Sitzungssaal 135

Blockade der Zufahrten sein Vermieterpfandrecht schützen wolle. Denn pfändbare Sachen seien nicht vorhanden gewesen. Der Inhaber der (kleineren) Werkstatt benötige seine Ausstattungsgegenstände zum weiteren Betrieb. Die zur Fortsetzung einer Erwerbstätigkeit erforderlichen Gegenstände unterlägen jedoch keinem Pfandrecht. Soweit sich auf dem Gelände auch ein Porsche-Fahrzeug befunden habe, sei nicht nachgewiesen, dass der PKW im Eigentum des Inhabers der Kfz-Werkstatt gestanden habe.

▪ **gesellschaftsrechtliche Tücken bei der Errichtung eines Aufsichtsrats: 23. Zivilsenat, Urteil vom 23. Juli 2015, Az. 23 U 18/15**

Der 23. Zivilsenat entschied in einem Eilverfahren, dass der Beschluss über die nachträgliche Errichtung eines Aufsichtsrates bei einer GmbH den gesetzlichen Erfordernissen genügen müsse, selbst wenn in der Gründungssatzung die Errichtung eines Aufsichtsrates bereits als Möglichkeit vorgesehen war. Durch eine solche sogenannte Öffnungsklausel könne zwar die erforderliche Dreiviertel-Mehrheit gemäß § 53 Abs. 2 GmbHG (3/4-Mehrheit) überwunden werden, wenn diese Klausel



Saal 135: Originalputten der Kleistpark-Kolonnaden

sel als antizipierte Zustimmung aller, auch später hinzutretender Gesellschafter ausgelegt werden könne. Die Errichtung eines Aufsichtsrates stelle jedoch – anders als ein Beschluss, in dem nur punktuell im Einzelfall von der Satzung abgewichen werde – eine Satzungsänderung dar.

Das dafür geltende zwingende Recht, das eine notarielle Beurkundung des Beschlusses und dessen Eintragung im Handelsregister vorsehe, könne nicht durch gesellschaftsvertragliche Abmachungen in Form einer Öffnungsklausel außer Kraft gesetzt werden.

▪ **Kein neues Geschäftsmodell durch den Ausdruck elektronischer Dateien: 1. Strafsenat, Beschluss vom 28. August 2015, Az. 1 Ws 31/15**

In Zeiten der immer häufiger stattfindenden Übermittlung von Schriftstücken in elektronischer Form entstehen neue Abgrenzungsprobleme. Ein Rechtsanwalt, der in einem Strafverfahren als Verteidiger beige-

ordnet war, wurde die Akteneinsicht durch Übersendung einer elektronischen Datei ermöglicht. Er begehrte sodann als Kostenersatz eine Dokumentenpauschale von 439,60 EUR netto für den Ausdruck von über 2.800 Seiten (entsprechend 80 % des gesamten Akteninhalts). Nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz kann ein Rechtsanwalt eine sogenannte Dokumentenpauschale (0,50 EUR netto pro Seite für die ersten 50 Seiten, danach pro Seite 0,15 EUR netto) ersetzt verlangen, wenn die Anfertigung von Kopien oder Ausdrucken aus einer Gerichtsakte erforderlich ist. Der 1. Strafsenat verneinte im vorliegenden Fall



Kronleuchter im Treppenhaus

die Erstattungsfähigkeit von Druckkosten. Der Rechtsanwalt habe nicht dargelegt, inwieweit der Ausdruck der Akten zur sachgemäßen Bearbeitung geboten gewesen sein solle. Er habe nicht konkret vorgetragen, dass es ihm mangels geeigneter technischer Ausrüstung oder aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen - wie etwa einer Augenerkrankung - nicht zuzumuten gewesen sei, den Akteninhalt digital zu nutzen. Ebenso sei nicht ersichtlich, dass es unzumutbar sei, den gesamten Aktenbestandteil z.B. in Besprechungen mit dem Mandanten

nur elektronisch zu bearbeiten.

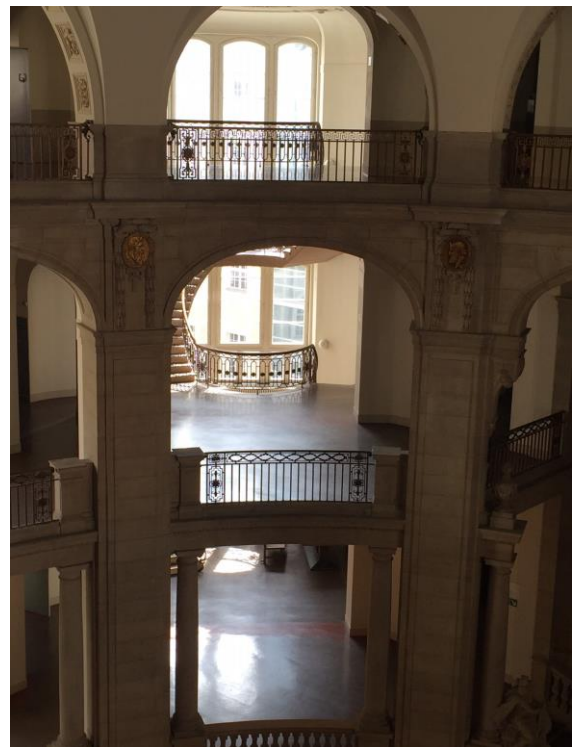
Mit dieser Entscheidung erschwerte es der 1. Strafsenat, zukünftig die Gesetzeslage dazu zu nutzen, um durch den Ausdruck von elektronisch übersandten Dateien weitere Einnahmen in der anwaltlichen Tätigkeit zu generieren.

▪ **„Tussi ATTACK“ und Markenrecht: 5. Zivilsenat, Beschluss vom 27. Oktober 2015, Az. 5 W 216/15**

Der 5. Zivilsenat hatte in einem Beschwerdeverfahren zu prüfen, ob der Aufdruck „Tussi ATTACK“ auf der Vorderseite eines T-Shirts die geschützten Markenrechte für das Wort „ATTACK“ verletze. Das Gericht verneinte dies. Auf Kleidungsstücken aufgebrauchte "Fun-Sprüche" seien dem Publikum als bloßes dekoratives Element vertraut. Der Durchschnittsverbraucher verstehe den Aufdruck sinnhaft als selbstironische, schillernde, lustig gemeinte Meinungsäußerung des Trägers des T-Shirts und damit allein als ein dekoratives Element des Bekleidungsstücks. Eine Verletzungshandlung scheidet auch mangels Verwechslungsgefahr aus.

▪ **Eigensüchtiges Handeln einer Bank: 24. Zivilsenat, Urteil vom 4. November 2015, 24 U 112/14**

Der 24. Zivilsenat hatte in einer Berufung über die Ansprüche einer Bank zu entscheiden, die einem später in Insolvenz gefallenen Schuldner und einigen von ihm inne gehaltenen Gesellschaften zuvor mehrere hohe Darlehen gewährt hatte. Der Schuldner hatte der Bank zur Sicherung von deren Ansprüchen aus den Kreditverträgen diverse seiner Gesellschaftsbeteiligungen abgetreten. Nachdem der Schuldner und Darlehensnehmer ebenso wie einige seiner Gesellschaften insolvent geworden war, wollte die Bank mit einer Klage nunmehr ihre Darlehensrückzahlungsansprüche als Insolvenzforderungen zur Insolvenztabelle festgestellt wissen. Das Kammergericht wies die An-



Blick vom 4.OG in das Treppenhaus

sprüche der Bank in dem Berufungsurteil zurück, da die Darlehensverträge sittenwidrig und damit nichtig seien. Die Bank habe aus eigennütigen Beweggründen die Insolvenz des Unternehmens hinausgeschoben, obwohl für sie abzusehen gewesen sei, dass die vereinbarten Kredite den Zusammenbruch allenfalls verzögern, aber nicht auf die Dauer verhindern könnten. Das gelte vor allem dann, wenn die Bank dem insolvenzreifen Unternehmen nicht mehr Kredit in der Höhe geben oder belassen wolle, den es zur Sanierung bräuchte, sondern nur einen solchen, der den „wirtschaftlichen Todeskampf“ des Unternehmens lediglich verlängere, um sich in der so gewonnenen Zeit aus ihren Sicherheiten zum Nachteil der anderen Gläubiger ungehindert und besser befriedigen zu können. Liege ein planmäßiges Zusammenwirken mit eingeweihten Helfern vor, um das wesentliche pfändbare Vermögen des Schuldners dem Zugriff der Gläubiger zu



Eingangshalle mit Treppenhaus

entziehen, könne auch der deliktsrechtliche Vorwurf der sittenwidrigen Schädigung erfüllt sein. In einem solchen Fall seien nicht nur die Sicherheitenbestellung, sondern auch die Kreditverträge selber nichtig.

Solch eigennütziges Handeln der Bank sei in dem entschiedenen Fall zu bejahen, da jener zum Zeitpunkt der Kreditvergabe bekannt gewesen sei, dass der Schuldner bereits zahlungsunfähig gewesen sei. Die Bank könne sich auch nicht durch das eingereichte Sanierungsgutach-

ten entlasten, da es erst nach dem Zeitpunkt der ersten Darlehensgewährung überhaupt vorgelegen habe.

▪ **Auslieferung nach Ungarn unzulässig: 4. Strafsenat, Beschluss vom 14. Dezember 2015, Az. (4) 151 AusIA 121/15 (156/15)**

Gegen einen des Handels mit Betäubungsmitteln in Ungarn verdächtigen Israeli lagen zwei Europäische Haftbefehle vor, infolge dessen er in Berlin zunächst in Auslieferungshaft genommen wurde. Der 4. Strafsenat des Kammergerichts entschied, dass die Haft aufzuheben sei. Nach dem ungarischen Recht könne der dem Verfolgten zur Last gelegte Betäubungsmittelhandel theoretisch mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft und die Möglichkeit einer (vorzeitigen) Entlassung unter bestimmten Bedingungen ausgeschlossen werden. Eine Auslieferung sei bei einem solchen drohenden Strafmaß nur zulässig, wenn eine



Uhr in der Eingangshalle mit Seepferdchen-Zeiger

Überprüfung der Vollstreckung der verhängten Strafe auf Antrag oder von Amts wegen spätestens nach 20 Jahren erfolge. Diese Möglichkeit sei nach dem ungarischen Recht jedoch nicht ausreichend gewahrt. Zwar könne, wenn eine bestimmte Haftdauer verbüßt worden sei, ein Gnadenverfahren eingeleitet werden.

Dieses Verfahren sei jedoch in seiner konkreten Ausgestaltung nicht geeignet, das Auslieferungshindernis zu beseitigen.

Denn erforderlich wären sachliche Kriterien, die bei der Entscheidung des Gnadengesuchs zu prüfen seien. Das ungarische Gnadenrecht weise jedoch keinerlei Leitlinien auf, die einem Verurteilten gewährleisten könnten, dass Änderungen seiner Persönlichkeit bzw. Fortschritte bei seiner Resozialisierung angemessen berücksichtigt würden. Dadurch verstoße die Möglichkeit, eine lebenslange Freiheitsstrafe bei Ausschluss der Möglichkeit einer bedingten Entlassung zu verhängen, gegen das in Art. 3 EMRK kodifizierte Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Bestrafung und schütze den Verfolgten vor einer Auslieferung.

▪ **Zivilrechtliche Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit: 9. Zivilsenat, Urteil vom 22. Dezember 2015 , 9 U 47/14**

Dieser Fall zeigt einen Ausschnitt aus der zivilrechtlichen Aufarbeitung der unmittelbaren Nachwendezeit: So oblag es der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (im Folgenden: BvS), das Vermögen der SED und ihrer Nachfolgeorganisationen sicherzustellen, über das allein die BvS aufgrund einer gesetzlichen Treuhänderstellung gemäß § 20b PartG DDR verfügen konnte und durfte.

Ungeachtet dessen hatte eine Schweizer Privatbank im Mai 1991 SED-Nachfolgeunternehmen dabei unterstützt, deren Millionenvermögen anonym anzulegen. Die Bank zahlte danach ab Mitte 1991 bis 1992 dieses Vermögen in Teilbeträgen in bar an die damalige Geschäftsführerin der SED-Nachfolgeunternehmen aus. Daraufhin nahm die BvS die Schweizer Bank Mitte der neunziger Jahre vor den dortigen Gerichten in letzter Instanz erfolgreich auf Rückzahlung des Millionenvermögens in Anspruch. Das Obergericht des Kantons Zürich verurteilte im Jahre 2012 die Bank auf Zahlung von ca. 128 Millionen EUR Hauptforderung und ca. 120 Millionen EUR Zinsen an die BvS.

Nunmehr erhob die Schweizer Privatbank ihrerseits in Berlin gegen die BvS Klage auf Schadensersatz in Höhe von ca. 254 Millionen EUR. Nachdem das Landgericht Berlin die Klage abgewiesen hatte, blieb auch die Berufung der Klägerin erfolglos. Das Kammergericht verneinte eine Amtspflichtverletzung. Die BvS hätte ungefragt die Klägerin weder nach § 20b PartG DDR noch aufgrund einer allgemeinen Amtspflicht über das Treuhandverhältnis aufklären müssen. Erst wenn sich ein Bürger ausdrücklich an eine Behörde wende, seien die Bediensteten nach Treu und Glauben veranlasst, Auskunft unter Berücksichtigung der Belange des Bürgers zu erteilen.

▪ **Vorher oder Nachher – ein entscheidender Unterschied: 6. Zivilsenat, Beschluss vom 29. Dezember 2015, 6 W 93/15**

Mit den Anforderungen an ein Nottestament musste sich der 6. Zivilsenat auseinandersetzen. Eine lebensgefährlich erkrankte Erblasserin hatte im Krankenhaus ein von zwei Zeugen unterzeichnetes Nottestament errichtet. Nach einem Hinweis des Nachlassgerichtes, dass das eingereichte Testament formunwirksam sein dürfte, da drei Personen an der Errichtung hätten mitwirken müssen, vermerkte eine dritte Person auf dem ihr zu diesem Zweck ausgehändigten Original des Testaments Folgendes: "Nachtrag der Unterschrift des 3. Zeugen welcher während des Nottestaments anwesend war", unterschrieb diesen Vermerk und versicherte dessen Richtigkeit an Eides statt. Das Kammergericht hielt dieses Nottestament für formunwirksam. Für die Mitwirkung des dritten Zeugen im Sinne des Gesetzes genüge es nicht, dass er die Erklärungen des Erblassers lediglich gehört und richtig wiedergeben könnte. Vielmehr müsse er die Absicht und das Bewusstsein seiner Mitwirkung und Verantwortung schon bei der Testamentserrichtung gehabt haben. Solches komme nur in Betracht, wenn er vor der Testamentserrichtung zur Mitwirkung herangezogen worden sei oder von sich aus erklärt habe, mitzuwirken und die damit verbundene Verantwortung zu übernehmen.

III. Kammergerichtsleben

1. Personalien

▪ **Präsidentin des Kammergerichts Monika Nöhre in den Ruhestand getreten**

Die langjährige Präsidentin des Kammergerichts Monika Nöhre trat zum 31. August 2015 in den Ruhestand; damit endete zugleich ihr Amt als Leiterin des obersten Zivilgerichts des Landes Berlin. In einer beeindruckenden Abschiedsveranstaltung an jenem Tag dankten Senator



Präsidentin des KG a.D. Monika Nöhre

für Justiz und Verbraucherschutz Thomas Heilmann und – in Vertretung der bereits erkrankten Vizepräsidentin Heike Forkel – der Vorsitzende Richter am Kammergericht Wolfgang Haferanke Frau Nöhre für ihr langjäh-

riges Wirken für das Kammergericht und die ordentliche Gerichtsbarkeit insgesamt. Mit ihrer herausragenden fachlichen Kompetenz und ihrem großen Engagement hatte Monika Nöhre das Ansehen des Kammergerichts deutschlandweit und international weiter gesteigert. Aufgrund ihres besonderen Interesses an der politischen und historischen Geschichte des Kammergerichts hatte sie den Verein „Forum Recht und Kultur im Kammergericht e.V.“ initiiert, der in zahlreichen Veranstaltungen und in Kooperation u.a. mit der Gedenkstätte Deutscher Widerstand, der Gedenkstätte Haus der Wannsee-Konferenz und Yad Vashem die Auseinandersetzung mit aktuellen und geschichtlichen Themen fördert. In ihrer Abschiedsrede blickte Monika Nöhre in bildhafter und damit besonders anschaulicher Weise auf die Stationen ihres beeindruckenden Werdegangs zurück.

▪ **Neuer Präsident des Kammergerichts Dr. Bernd Pickel**

Der bisherige Präsident des Berliner Landgerichts, Dr. Bernd Pickel, wurde Ende November 2015 durch das Abgeordnetenhaus von Berlin zum neuen Präsident des Kammergerichts gewählt. Dr. Pickel genießt einen hervorragenden Ruf als Jurist und hat sich hohes Ansehen durch die Leitung des Landgericht Berlin, bei dem es sich um eines der größten deutschen Landgerichte handelt und dem er seit dem 1. September 2005 vorgestanden hatte, erworben. Das Kammergericht ist Dr. Pickel bereits bestens vertraut, da er von November 1999 bis zu seinem Wechsel an das Landgericht im September 2005 das Amt des Vizepräsidenten des obersten Gerichts der Berliner ordentlichen Gerichtsbarkeit innegehabt hatte.



PräsKG Dr. Bernd Pickel

Justizsenator Thomas Heilmann überreichte Dr. Bernd Pickel am 4. Dezember 2015 im Plenarsaal des Kammergerichts die Ernennungsurkunde.



PräsKG Dr. Pickel, Justizsenator Heilmann

▪ **Vizepräsidentin des Kammergerichts Heike Forkel verstorben**

Mit großer Anteilnahme verabschiedeten sich zahlreiche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kammergerichts bei einer bewegenden Trauerfeier von ihrer Vizepräsidentin Heike Forkel, die im Februar 2010 ihr Amt angetreten hatte und am 4. November 2015 einer schweren Erkrankung erlegen war. Heike Forkel, die nur 55 Jahre alt wurde, genoss hohes Ansehen in der Richterschaft und im nichtrichterlichen Bereich u.a. aufgrund ihrer großen sozialen Kompetenz, ihrem fortschrittlichen Denken und ihrer Aufgeschlossenheit gegenüber neuen Ideen.



Vizepräs'inKG Heike Forkel †

▪ **Vorsitzender Richter am Kammergericht Lothar Jünemann verstorben**

Einen weiteren großen Verlust in der Richterschaft verzeichnete das Kammergericht im Jahr 2015, als der gerade erst zwei Monate zuvor zum Vorsitzenden Richter am Kammergericht ernannte Kollege Lothar Jünemann am 29. Juli 2015 mitten aus seinem Leben gerissen wurde und in seinem 57. Lebensjahr völlig unerwartet verstarb. Lothar Jünemann war langjährig im Deutschen Richterbund als Geschäftsführer und zuletzt als stellvertretender Vorsitzender des Bundesverbandes tätig. Er war deutschlandweit als Experte für Baurecht, der viele Großverfahren erfolgreich bearbeitet hatte, anerkannt. Wie kein anderer suchte und fand er den Austausch mit Richtern und Rechtsverbänden anderer Länder.



VRiKG Lothar Jünemann †
(Foto: DRB)

▪ Pressesprecherwechsel in der Pressestelle Moabit

Zum Ende des Jahres 2015 beendete Richter am Amtsgericht Dr. Tobias Kaehne seine Tätigkeit als Pressesprecher für den Bereich des Strafrechts, die er mehr als fünf Jahre erfolgreich ausgeübt hatte.

Während seiner Amtszeit hatte er eine vollständige organisatorische Trennung der Pressestellen von Staatsanwaltschaft und Gericht umgesetzt und als Pressesprecher eine Reihe aufsehenerregender Strafverfahren in stets souveräner und kompetenter Art begleitet. Mit seiner unverwechselbaren Frisur setzte er bei Fernsehinterviews ein markantes Erkennungszeichen.



RiAG Dr. Tobias Kaehne



Ri'inAG Lisa Jani

Zum 1. Januar 2016 übernahm die Richterin am Amtsgericht Lisa Jani das Amt der Pressesprecherin für die Berliner Strafgerichte. Für diese Tätigkeit ist sie bestens geeignet aufgrund ihrer Erfahrungen als Pressesprecherin der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz und aufgrund ihrer Kenntnisse aus einer Ausbildung zur Redakteurin und ihres Wirkens als freie Journalistin vor Beginn des Jurastudiums.

2. Verein Forum Recht und Kultur e.V.

Der Verein startete im Jahr 2015 mit einem spannenden Vortrag von Prof. Dr. Jürgen Taschke aus Frankfurt am **21. Januar 2015** über das beeindruckende Leben des Strafverteidigers Max Alsberg, der nicht nur ein hervorragender Wissenschaftler im Bereich des Strafprozessrechts gewesen war, sondern auch durch sein mutiges und von der Kenntnis der Psychologie getragenes Auftreten als Verteidiger überzeugt hatte und dessen Leben dennoch tragisch als Opfer der Nationalsozialisten endete.

Am **16. April 2015** lebte ein Stück Nachkriegsgeschichte wieder auf: In einer gemeinsamen Veranstaltung luden das Landesarchiv Berlin und der Verein zu der Präsentation eines besonderen Buches „Fünf

Monate in Berlin, Briefe von Edgar N. Johnson aus dem Jahre 1946“ ein. Johnson war 1946 als politischer Berater des amerikanischen Stadtkommandanten von Berlin eingesetzt worden und



eröffnete mit seinen Aufzeichnungen ein vielschichtiges Panorama von dem Besatzungsalltag aus der zerbombten Stadt. Nach einem Vortrag des Mitherausgebers Dr. Werner Breunig und einer Lesung aus dem Buch hielt Prof. Dr. Dr. Rathkolb vom Institut für Zeitgeschichte der Universität Wien einen aufschlussreichen Festvortrag über Johnson und den Beginn des politischen Wiederaufbaus in Deutschland.

Die juristische Aufarbeitung des II. Weltkriegs in den Nürnberger Prozessen gegen die Hauptkriegsverbrecher und ihre Organisatoren war Gegenstand einer weiteren Buchpräsentation am **18. Juni 2015**.



Sven Darnstädt und Dr. Thomas Darnstädt



Präs'inKG a.D. Monika Nöhre

Im Plenarsaal, in dem am 16. Oktober 1945 die Eröffnung der Verhandlung des Internationalen Militärgerichtshofs unter Leitung von General Nikitschenko stattgefunden hatte, lasen fast genau 70 Jahre später der Autor Dr. Thomas Darnstädt und sein Sohn Sven Darnstädt aus dem Buch „Nürnberg. Menschheitsverbrechen vor Gericht 1945“.

Die eigene Beteiligung des Kammergerichts an Todesurteilen in der Zeit des Nationalsozialismus war bislang noch weitgehend unerforscht. Erst Prof. Dr. Johannes Tuchel, Leiter der Gedenkstätte Deutscher Widerstand, begann in jüngerer Zeit mit eingehenden Recherchen über dieses dunkle Kapitel. Am **2. Juli 2015** zog er im Kammergericht eine

Zwischenbilanz über seine bisherige Forschung. Er zeichnete in dem Vortrag nach, wie die Strafsenate des Kammergerichts ab 1943 immer mehr die Aufgabe übertragen bekamen, den berüchtigten Volksgerichtshof bei dessen Terrorjustiz zu unterstützen.



Prof. Dr. Johannes Tuchel

Prof. Dr. Tuchel schilderte die Todesurteile, die er bei seiner For-

schung ausfindig machen konnte und die ein beklemmendes Zeugnis über die dunkelste Zeit des Kammergerichts geben.

3. Internationale Gäste

Auch im Jahr 2015 waren eine Vielzahl internationaler Gäste und hochrangiger Delegationen an einem Besuch des Kammergerichts interessiert. Sie informierten sich über dessen wechselvolle Geschichte und erfuhren in qualifizierten Fachgesprächen viele Details aus der deutschen Gesetzgebung bzw. der Verwaltungspraxis im gerichtlichen Alltag. Es besuchten das Kammergericht u.a. eine Delegation des Obersten Volksgerichtes in China und Delegationen aus anderen Teilen des chinesischen Riesenreichs sowie aus den ASEAN-Mitgliedsstaaten, ferner der Niederländische Rat für Rechtspflege und zahlreiche Richterkolleginnen und -kollegen bzw. Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen aus Kanada, Kenia, der Republik Moldau, Südkorea und Ungarn.

4. Sonstige Veranstaltungen

▪ Tagung zu den Nürnberger Rassegesetzen am 15./16. September 2015

Eine besondere Veranstaltung im Zusammenwirken von Historikern und Juristen fand am 15. und 16. September 2015 zum Thema „Die Nürnberger Gesetze. 80 Jahre danach“ im Kammergericht statt. Schon kurze Zeit nach der Machtergreifung der Nationalsozialisten, am 15. September 1935, waren die Nürnberger Rassegesetze, in denen der NS-Staat seine Rassenideologie gesetzlich festgeschrieben hatte, verabschiedet worden. Genau 80 Jahre später veranstalteten unter der Schirmherrschaft des Bundesministeriums des Innern sowie des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz das Institut für Zeitgeschichte München, die Potsdamer Gedenkstätte Lindenstraße,

das Haus der Wannseekonferenz, der Verfassungsgerichtshof des Landes Brandenburg, der Verein Forum Recht und Kultur und das Kammergericht eine Tagung zu Vorgeschichte, Bedeutung und Folgen der NS-Rassengesetze. Im Plenarsaal, dem Ort, an dem der Alliierte Kontrollrat die Nürnberger Gesetze im September 1945 für nichtig erklärt hatte, wurde die Tagung mit einem Grußwort des Bundesministers der Justiz und für Verbraucherschutz Heiko Maas eröffnet.



Dr. Kreutzmüller, Dr. Weise, J.A. Möller, Dr. Jasch, H. Maas, Prof. Dr. Brechtken, S. Schudoma, Dr. Müller-Lorentz

In sechs Panels dokumentierten und diskutierten zwei Tage lang Historiker und Juristen die historischen Grundlagen, die symbolische und juristische Bedeutung der Gesetze unter Einschluss der europäischen Dimension ebenso wie der Wannsee-Konferenz und die Entwicklung nach 1945.



Dr. Christian Jasch



Prof. Dr. Rainer Schröder †

Am Abend des 15. September 2015 beleuchtete Prof. Dr. Rainer Schröder in seinem Festvortrag den Beitrag des Zivilrechts zur Etablierung des Dritten Reichs. Herr Prof. Dr. Schröder, ein großer Freund und wissenschaftlicher Unterstützer des Kammergerichts, ist im Januar 2016 völlig unerwartet verstorben.

- **Betriebsausflug am 30. September 2015**

Der wie immer mit viel Engagement von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kammergerichts organisierte jährliche Betriebsausflug führte



Zuchtgestüt Neustadt (Dosse)

am 30. September 2015 zu dem Brandenburgischen Haupt- und Landgestüt in Neustadt (Dosse). Bei herrlichstem Wetter konnte bei einem Rundgang das weitläufige Areal mit Pferdekoppeln, historischen Gebäuden und Ställen besichtigt werden. Eine Führung vermittelte viel Wissenswertes über die weltberühmte Zucht und die lange Tradition des Gestüts.

Anschließend ging es weiter nach Kampehl, das aufgrund einer schauerlichen Geschichte weit über seine Grenzen hinaus bekannt ist. Denn in der kleinen Dorfkirche des Ortes ruht in einem offenen Sarg die Mumie des Ritters von Kahlbutz, die nicht verwest ist, ohne dass bisher eine chemische Behandlung nachweisbar war. Mit Gänsehaut betrachteten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kammergerichts den Leichnam und lauschten der Legende. Danach soll der Ritter, der sich wegen des Vorwurfs des Mordes an einem Schäfer verantworten sollte, geschworen haben: „Wenn ich doch der Mörder bin gewesen, dann wolle Gott, soll mein Leichnam nie verwesen“...



Mumie des Ritters von Kahlbutz

▪ **Nikolaussingen am 7. Dezember 2015**

In liebevoll gewonnener Tradition findet seit vielen Jahren ein Nikolaussingen des Chores der Katholischen Schule St. Franziskus Berlin unter Leitung von Anja Hofbauer im Treppenhaus des Kammergerichts statt. Da diesmal der Nikolaustag auf einen Sonntag fiel, erfreuten die Kinder am darauf folgenden Montag mit ihren schönen Stimmen und einem Medley von Weihnachtsliedern zahlreiche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.



Chor der Katholischen Schule St. Franziskus Berlin unter Leitung von Anja Hofbauer

IV. Das Kammergericht in Zahlen

1. Personal des Kammergerichts

a. Richterinnen und Richter

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Gesamt	130	133	135	134	136	140	142	147	140
Frauen	51	48	56	55	56	59	58	63	61
Männer	79	85	79	79	80	81	84	84	79

b. Nichtrichterliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Gesamt	291	275	293	294	320	325	327	337	343
Frauen	214	201	212	209	236	245	248	258	260
Männer	77	74	81	85	84	80	79	79	83
Im Einzelnen:									
Höherer Dienst gesamt	4	4	4	4	3	3	3	3	3
Frauen	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Männer	3	3	3	3	2	2	2	2	2
Gehobener Dienst gesamt	98	100	100	97	110	113	116	125	130
Frauen	62	62	61	59	70	73	75	85	93
Männer	36	38	39	38	40	40	41	40	37
Mittlerer Dienst gesamt	167	147	161	164	179	182	181	183	180
Frauen	147	131	143	140	157	163	163	163	156
Männer	20	16	18	24	22	19	18	20	24
Einfacher Dienst gesamt	22	24	28	29	28	27	27	26	30
Frauen	4	7	7	9	8	8	9	9	10
Männer	18	17	21	20	20	19	18	17	20

2. Verfahren

a. Zivilrechtliche Berufungsverfahren

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Bestand	3586	3509	3513	3837	3946	3850	3958	3560	3465
Eingänge	3820	3867	3798	3952	4132	3960	3585	3194	3083
Erledigungen	3857	3954	3801	3640	4033	4076	3476	3592	3178

b. Zivilrechtliche Beschwerdeverfahren

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Eingänge	2921	3023	2754	2880	2907	2622	2787	2784	3194

c. Familienrechtliche Beschwerdeverfahren (bis 2008 Berufungen) gegen Endentscheidungen

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Bestand	555	604	585	655	864	694	650	766	590
Eingänge	996	988	959	1322	1832	1431	1473	1617	1420
Erledigungen	964	940	982	1252	1628	1602	1517	1501	1597

d. Familienrechtliche (ab 2009: sonstige) Beschwerdeverfahren

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Eingänge	1667	1575	1458	1583	1625	1883	1669	1696	1466

e. Strafrechtliche Revisionsverfahren

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Bestand	79	44	56	44	52	37	28	41	24
Eingänge	482	447	468	456	486	446	421	416	440
Erledigungen	480	482	456	468	478	461	430	403	457

f. Rechtsbeschwerden u. Anträge auf Zulassung der Rechtsbeschwerde

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Eingänge	278	319	348	371	357	358	353	333	297

3. Neu eingestellte Proberichterinnen und Proberichter

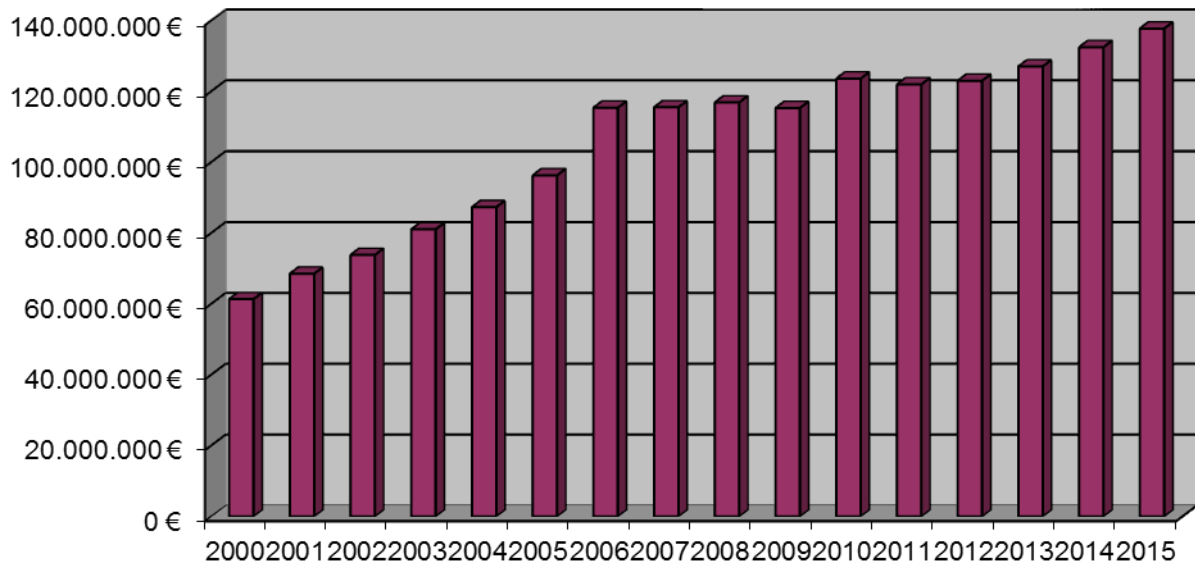
	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Gesamt	40	85	74	81	43	14	16	55	14
Frauen	21	49	47	43	22	7	5	36	9
Männer	19	36	27	38	21	7	11	19	5

V. Haushalt

Die **Ausgaben** der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Kammergericht, Landgericht Berlin und Berliner Amtsgerichte) beliefen sich 2015 auf ein Gesamtvolumen von ca. 466 Mio. Euro. Etwa 53% hiervon (249 Mio. Euro) entfielen auf die Personalkosten und etwa 45% (209 Mio. Euro) auf die sächlichen Verwaltungsausgaben. Die Investitionen im IT- Bereich betrugen einen Anteil von knapp. 2% (8 Mio. Euro)

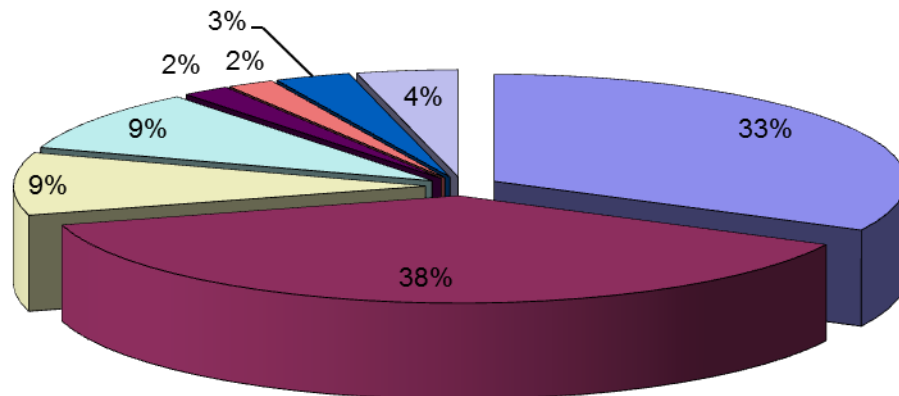
Von den sächlichen Verwaltungsausgaben in Höhe von 209 Mio. Euro bezogen sich 138 Mio. Euro (66%) auf die Auslagen in Rechtssachen. Hierbei handelte es sich um diejenigen Kosten, die im Rahmen der Rechtsprechung durch die Inanspruchnahme Dritter (Sachverständige, Zeugen, Betreuer, Pflichtverteidiger usw.) entstehen. Die Auslagen in Rechtssachen steigen jährlich um rd. 4%. (Abb. 1)

Abb.1 Entwicklung der Auslagen in Rechtssachen 2000-2015



Hierzu beigetragen haben neben erhöhten Fallzahlen insbesondere Gesetzesänderungen, die beispielsweise eine Erhöhung der Betreuern und Pflichtverteidigern zustehenden Vergütung bewirkten, als auch das zweite Kostenrechtsmodernisierungsgesetz. Die Vergütungen an Berufs- und ehrenamtliche Betreuer lagen 2015 bei einem Ausgabevolumen von 56 Mio. Euro. Weit mehr als die Hälfte der Auslagen in Rechtssachen betraf Sozialausgaben, die lediglich aus Anlass der Rechtspflege entstehen (Betreuervergütungen, Prozesskosten- und Beratungshilfe), tatsächlich aber auf der finanziellen Bedürftigkeit der Rechtssuchenden und Verfahrensbeteiligten beruhten. (Abb. 2)

Abb.2 Auslagen in Rechtssachen 2015



■ Sachverständige und Zeugen 33%	■ Berufsbetreuer 38%
■ Prozesskostenhilfe 9%	■ Pflichtverteidiger 9%
■ Auslagen des Beschuldigten 2%	■ Beratungshilfe 2%

Die **Einnahmen** der ordentlichen Gerichtsbarkeit beliefen sich im Jahr 2015 auf rund 226 Mio. Euro. Der Grad der „Refinanzierung“ oder „Kostendeckung“ aus Gerichtskosten, Geldstrafen, Geldbußen u. ä. betrug damit etwa 48,5%. Die Justizeinnahmen flossen dem kameralistischen Grundsatz der Gesamtdeckung (§ 8 LHO) folgend dem Gesamthaushalt des Landes Berlin zu.

Im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit bilden neben dem Kammergericht auch alle elf Amtsgerichte und das Landgericht selbständige Haushaltskapitel. Demzufolge obliegt es auch jedem Gericht, als belastbare Grundlage der Haushaltsplananmeldung eine gesicherte Aufgaben- und Ressourcenplanung vorzunehmen. Dem Kammergericht kommen hier als Mittelbehörde insbesondere beratende und koordinierende Aufgaben zu. Zu den wenigen Haushaltsangelegenheiten, die größtenteils weiterhin im Kammergericht zentral geplant und bewirtschaftet werden, zählt der IT-Haushalt mit einem Volumen in 2015 von ca. 15,3 Mio. €, von dem 7,0 Mio. € auf den verfahrensunabhängigen IT-Betrieb ein-

schließlich der Telekommunikation und rund 8,3 Mio. € auf die vielfältige Landschaft der Justiz-Fachverfahren entfielen.

VI. Ausbildung

Die Berliner Justiz startete Ende August 2015 mit einer neuen Werbekampagne für den nichtrichterlichen Bereich. Durch die Neugestaltung des gesamten Werbeauftritts und den markanten Titel „Rechthaber gesucht“ erhofft sich die Justiz, noch mehr potenzielle Bewerberinnen und Bewerber, vor allem auch solche mit einem Migrationshintergrund, für eine Ausbildung oder ein duales Studium in der Justiz zu begeistern.

In aufwändiger Arbeit wurden Flyer sowie Poster neu gestaltet. Ebenso erfolgt der Auftritt auf den in den letzten Jahren immer wichtiger gewordenen Berufsmessen nun mit einem neuen, moderneren Konzept.

Ferner wurde eine eigene Kampagnenseite initiiert, die noch umfangreicher über die Berufsmöglichkeiten innerhalb der Berliner Justiz informiert. Dort finden Interessierte auch einen interaktiven Test, durch den eine Orientierung möglich ist, welcher Beruf für jene in Betracht kommen könnte. Des Weiteren wird jeder Beruf in einem speziellen Kurzvideo veranschaulicht, in dem der typische Berufsalltag, die Anforderungen sowie die Besonderheiten dargestellt werden. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus zahlreichen Gerichten haben sich freiwillig dazu bereit erklärt, in den Videos sowie auf den Flyern ihren jeweiligen Beruf zu repräsentieren. Das Werbematerial wurde in zahlreichen Bars und Restaurants in der gesamten Stadt zum Kampagnenstart hin verteilt. Mit Flyern in türkischer Sprache sollen potenziell Interessierte aus der großen türkischen Community der Stadt noch besser erreicht werden. Erstmals wurde auch Werbung über soziale Netz-



werke und über das Stadtportal berlin.de (http://www.berlin.de/rechthaber-gesucht/) geschaltet.

© 2015 Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz | Impressum

Die neue Werbekampagne zeigte Wirkung: In allen Laufbahnen konnten sich 2015 hunderte Bewerberinnen und Bewerber in den Auswahlverfahren durchsetzen und eine Einstellungszusage erhalten. So wurden für den Bereich der Justizhauptwachmeisteranwärter/innen im April 2015 insgesamt 35 Anwärter/innen eingestellt. Bei den Justizfachangestellten konnten in zwei Einstellungszeiträumen zum 1. März 2015 und zum 1. September 2015 insgesamt 140 Ausbildungsplätze vergeben werden. 70 Rechtspflegeranwärter/innen konnten zum 1. Oktober 2015 ihr Studium an der Hochschule für Wirtschaft und Recht beginnen.

Das Kammergericht, bei dem die Zuständigkeit für die Ausbildung der Anwärterinnen, Anwärter und Auszubildenden für die Gerichtsbarkeit und die Strafverfolgungsbehörden konzentriert ist, erhofft sich auch für 2016 ein großes Feld von Bewerberinnen und Bewerbern.

VII. Impressum

Herausgeber und Verantwortlicher im Sinne des Pressegesetzes

Der Präsident des Kammergerichts

Postanschrift

Der Präsident des Kammergerichts
Elßholzstraße 30-33
10781 Berlin

Telefon

+49 (0) 30 9015-0 (Zentrale)

Telefax

+49 (0) 30 9015-2200

E-Mail

verwaltung@kg.berlin.de

Internet

www.berlin.de/kg